

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 13 · Nummer 17 · Donnerstag, den 1. September 2022

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 05.09.2022, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Ordnungs- und Brandschutzausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Meineweh OT Oberkaka, Hauptstr. 4

Raum: Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ordnungs- und Brandschutzausschusses der VerbGem. Wethautal vom 28.03.2022 - öffentlicher Teil
6. Abberufung des Ortswehrleiters der OFW Stöben Herr Marko Slamka
7. Abberufung des stellv. Ortswehrleiters der OFW Stöben Herr Sven Tschischka
8. Berufung zum stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Stöben Herr Jochen Gotter
9. Berufung zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Stöben Herr Sven Tschischka
10. Berufung zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mertendorf Herr Henry Stahl
11. Berufung zum stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mertendorf Herr Stephan Seidel
12. Berufung des Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Mertendorf Herr Frank Knof
13. Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan
14. Information zu Feuerwehreinsätzen von 2018-2022
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

17. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ordnungs- und Brandschutzausschusses der VerbGem. Wethautal vom 28.03.2022 - nicht öffentlicher Teil
18. Vereinbarung zum unentgeltlichen Übergang des Eigentums
19. Anfragen und Anregungen
20. Schließung der Sitzung

gez. Horst Schubert

Ausschussvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 13.09.2022, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt- und Vergabeausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11

Raum: Versammlungsraum

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 5. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
6. Vergabe von Bauleistungen
 7. Vergabe von Planungsleistungen
 8. Schließung der Sitzung

gez. Kerstin Beckmann

Ausschussvorsitzende

Gemeinde Meineweh

Verbandsgemeinde Wethautal
- Die Gemeindegewahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl Meineweh

Der Gemeindegewahlausschuss der Verbandsgemeinde Wethautal hat für die Gemeinde Meineweh in öffentlicher Sitzung am 23.08.2022 folgende Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Meineweh am 18.09.2022 zugelassen:

1.
Name, Vorname: Heinicke, Beate
Geburtsjahr: 1954
Beruf oder Stand: Lehrerin im Ruhestand
Wohnort: 06721 Meineweh OT Pretzsch
2.
Name, Vorname: Henschel, Andreas
Geburtsjahr: 1959
Beruf oder Stand: selbstständig
Wohnort: 06721 Meineweh

gez. C. Schade
Gemeindegewahlleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, den 18.09.2022**, findet in der Gemeinde Meineweh die **Bürgermeisterwahl** statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Eine eventuelle **Stichwahl** für die Bürgermeisterwahl findet am **09.10.2022** in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
2. Die Gemeinde Meineweh stellt einen Wahlbezirk dar.

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
013-1 barrierefrei	Meineweh	Feuerwehrgerätehaus Meineweh Am Speicher 1 06721 Meineweh
013-2 barrierefrei	Oberkaka	Dorfgemeinschaftshaus Oberkaka Hauptstraße 4 06721 Meineweh

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 28.08.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Der Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
4. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
5. Jeder Wähler hat für die Bürgermeisterwahl **eine Stimme**.
6. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
7. Jede wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, dem sie die Stimme geben will. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
8. **Ein Stimmzettel ist ungültig,**
 - wenn er nicht amtlich hergestellt worden ist.

- wenn er bei der Bürgermeisterwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
 - wenn der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist,
 - wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
 - wenn er keine Kennzeichnung enthält
9. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
 10. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem zuständigen Wahllokal abgeben.
 11. **Wahrscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt, durch Briefwahl teilnehmen.
 12. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und Merkblatt zur Briefwahl) beschaffen.
 - b) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel.
 - c) Sie legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen orangenen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - d) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
 - e) Sie legt den verschlossenen amtlichen orangenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - g) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleiterin abgegeben werden.
 - h) Werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt, kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden
 - i) wer durch Briefwahl wählen will, wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
 13. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
 14. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
 15. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
 16. **Hinweise zur eventuellen Stichwahl am 09.10.2022:**
Es ergeht keine gesonderte Wahlbenachrichtigung. Zwecks Ausweisung zur Person sind zur Wahlhandlung geeignete Dokumente (Personalausweis oder Reisepass) mitzubringen. **Personen, die erst zur Stichwahl ihre Wahlberechtigung erlangen, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.** Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind formlos, jedoch nicht fernmündlich, zu beantragen.

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegewahlleiterin

Verbandsgemeinde Wethautal
- Die Gemeindegewahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl Meineweh

Einladung zur Vorstellung der Bürgermeisterkandidaten

Am Dienstag, **06.09.2022** findet um **18:30** Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Oberkaka, Hauptstraße 4 in 06721 Meineweh eine Veranstaltung statt, in der sich die Kandidaten für die Bürgermeisterwahl am 18.09.2022 den Bürgerinnen und Bürgern vorstellen können.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

gez. C. Schade
Gemeindegewahlleiterin

Gemeinde Schönburg

Gemeinde Schönburg

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 06.09.2022, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Schönburg
Ort: 06618 Schönburg, OT Possenhain, Possenhain 68c
Raum: Kulturstätte

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Verpflichtung eines ehrenamtlichen Mitglieds des Gemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten
4. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
6. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
7. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Schönburg vom 28.06.2022 - öffentlicher Teil
8. Beschluss über die Anwendung von Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse (Runderlass vom 22.04.2022 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes S.-A.)
9. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie Fortschreibung des Maßnahmeplanes zur Rückführung des Liquiditätskredites
10. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
11. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

14. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Schönburg vom 28.06.2022 - nichtöffentlicher Teil

15. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
16. Anfragen und Anregungen
17. Schließung der Sitzung

gez. Karsten Stützer
Bürgermeister

Sonstige Behörden und Stellen

Amtsgericht Naumburg
Geschäfts-Nr.: 7 K 31/21

Naumburg, den 28.07.2022

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

06.10.2022, 8:00 Uhr,

im Amtsgericht **Naumburg, Markt 7, Saal 3** versteigert werden der im Grundbuch von Stößen, Blatt 628, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses, eingetragene 89/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Stößen, Flur 9, Flurstück 65/10, Gebäude- und Freifläche, Töpfergasse 4, Größe 701 m².

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um die Eigentumswohnung Nummer 3 laut Aufteilungsplan. Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut (2 Gewerbeeinheiten und 7 Wohneinheiten); die 2-Raum Wohnung liegt im Erdgeschoss und verfügt über ca. 43 m² Wohnfläche und Kellerraum Nr. 3; unsaniert/Rohbau.

—weitere Objektangaben unter www.zvg-portal.de -

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 15.09.21.

Verkehrswert: **1.700,00 EURO**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach
Rechtspflegerin



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Merendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTIICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtsgericht Naumburg
Geschäfts-Nr.: 7 K 32/21

Naumburg, den 28.07.2022

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

06.10.2022, 09:00 Uhr,

im Amtsgericht **Naumburg, Markt 7, Saal 3** versteigert werden der im Grundbuch von Stößen, Blatt 631, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses, eingetragene 89/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Stößen, Flur 9, Flurstück 65/10, Gebäude-und Freifläche, Töpfergasse 4, Größe 701 m².

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um die Eigentumswohnung Nummer 6 laut Aufteilungsplan. Das Grundstück ist mit einem Wohn-und Geschäftshaus bebaut (2 Gewerbeeinheiten und 7 Wohneinheiten); die 2-Raum Wohnung liegt im Obergeschoss links und verfügt über ca. 43 m² Wohnfläche und Kellerraum Nr. 6; unsaniert/Rohbau.
-weitere Objektangaben unter www.zvg-portal.de -

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 15.09.21.

Verkehrswert: **1.700,00 EURO**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach
Rechtspflegerin

Amtsgericht Naumburg
Geschäfts-Nr.: 7 K 33/21

Naumburg, den 28.07.2022

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

6.10.2022, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht **Naumburg, Markt 7, Saal 3** versteigert werden der im Grundbuch von Stößen, Blatt 629, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses, eingetragene 106/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Stößen, Flur 9, Flurstück 65/10, Gebäude-und Freifläche, Töpfergasse 4, Größe 701 m².

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um die Eigentumswohnung Nummer 4 laut Aufteilungsplan. Das Grundstück ist mit einem Wohn-und Geschäftshaus bebaut (2 Gewerbeeinheiten und 7 Wohneinheiten); die 2-Raum Wohnung liegt im Obergeschoss rechts und verfügt über ca. 51 m² Wohnfläche und Kellerraum Nr. 4; unsaniert/Rohbau.
-weitere Objektangaben unter www.zvg-portal.de -

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 15.09.21.

Verkehrswert: **3.000,00 EURO**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach
Rechtspflegerin

Amtsgericht Naumburg
Geschäfts-Nr.: 7 K 34/21

Naumburg, den 28.07.2022

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

06.10.2022, 11:00 Uhr,

im Amtsgericht **Naumburg, Markt 7, Saal 3** versteigert werden der im Grundbuch von Stößen, Blatt 627, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses, eingetragene 179/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Stößen, Flur 9, Flurstück 65/10, Gebäude-und Freifläche, Töpfergasse 4, Größe 701 m².

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um das Teileigentum Nummer 2 laut Aufteilungsplan. Das Grundstück ist mit einem Wohn-und Geschäftshaus bebaut (2 Gewerbeeinheiten und 7 Wohneinheiten); die Gewerbeeinheit liegt im Erdgeschoss rechts und verfügt über ca. 87m² Fläche und Kellerraum Nr. 2; unsaniert/Rohbau.
-weitere Objektangaben unter www.zvg-portal.de -

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 14.09.21.

Verkehrswert: **4.800,00 EURO**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach
Rechtspflegerin